

Über die Behörde

Eingangsvermerk der Gemeinde

an die untere Baurechtsbehörde

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Aktenzeichen

## Kennntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO - Bauvorlagen -

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten  
sind Sie aufgrund § 52 LBO in Verbindung mit der  
Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet

### 1. Bauherr/in

Name der juristischen Person		Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in (bei jur. Personen)		Vorname	
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)			

### 2. Baugrundstück

Gemeinde		Gemarkung	
Flur	Flurstück	Straße, Hausnummer	

### 3. Bauvorhaben

Errichtung    Änderung    Nutzungsänderung  

Genauere Bezeichnung des Vorhabens/der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen

### 4. Bestätigung des Planverfassers/der Planverfasserin nach § 11 Abs. 1 und 3 LBOVVO

Name der juristischen Person		Familiennamen		Vorname	
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)			

Als Planverfasser/in bestätige ich:

**4.1** Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.

**4.2** Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der nach § 15 Abs. 3 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (§ 2 LBOAVO), verfasst.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass die gesondert beantragte

Abweichung von	
Ausnahme von	
Befreiung von	

gewährt wird.

**4.3** Ich bin bauvorlageberechtigt als

Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste Nr.

Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO, Architektenliste Nr.

Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr.

mit Bauvorlagenberechtigung nach

§ 43 Abs. 4 LBO

§ 43 Abs. 5 LBO

§ 77 Abs. 8 LBO i.V. mit Art. 3 LBO Änd.G. 1972

§ 77 Abs. 9 LBO i.V. mit § 53 Abs. 5 S. 2 LBO 1983

**Planverfasser/in**

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

**5. Bestätigung des Lageplanfertigers/der Lageplanfertigerin nach § 11 Abs. 2 und 3 LBOVVO**

Name der juristischen Person	Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

Als Lageplanfertiger/in bestätige ich:

**5.1** Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass die gesondert beantragte

Abweichung von	
Ausnahme von	
Befreiung von	

gewährt wird.

**5.2**  Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LBOVVO nicht von einem/einer Sachverständigen erstellt werden.

Ich bin Sachverständige/r nach § 5 Abs. 3 LBOVVO

**Lageplanfertiger/in**

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

## 6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO

### 6.1 Ich habe

Name der juristischen Person	Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

### Bauherr/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

### 6.2 Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO (Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mind. 5 Jahren)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

#### Hinweis

Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen nicht vor.

#### Hinweis

Der/Die Bauherr/in hat gemäß § 17 LBOVVO eine/n Prüflingenieur/in für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

### Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

## 7. Anlagen

**Bauvorlagen** (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO)

7.1	<input type="text"/>	-fach Lageplan (§4 LBOVVO) vom	<input type="text"/>
7.2	<input type="text"/>	-fach Bauzeichnungen (§6 LBOVVO) vom	<input type="text"/>
7.3	<input type="text"/>	-fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)	

### Sonstige Unterlagen

7.4  Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) - zweifach -

7.5  statistischer Erhebungsbogen - einfach

Der/Die Bauherr/in ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (vgl. BauStatG und Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu), die das Statistische Landesamt dem Bauherrn/der Bauherrin direkt zusendet.

### Hinweis zum barrierefreien Bauen

Die Vorschrift des § 39 LBO "Barrierefreie Anlagen" ist zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18024 und 18025

### Hinweise zum Baubeginn

- Der/Die Bauherr/in hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage vor Gebäuden auf dem Baugrundstück durch eine/n Sachverständige/n festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem/der Bezirksschornsteinfegermeister/in vor Baubeginn vorzulegen.
- Wird ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) gestellt, darf mit den davon betroffenen Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem Antrag entsprochen wurde.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

**8. Bestätigungen des Bauherrn/der Bauherrin, Bauleitererklärung** nach § 1 Abs. 1Nr. 6 LBOVVO

8.1  Für das Bauvorhaben ist die Bestellung eines Bauleiters/einer Bauleiterin nicht erforderlich, da es sich nicht um ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen handelt (§ 42 Abs. 3 LBO)

Ich habe eine/n geeignete Bauleiter/in bestellt

Name der juristischen Person	Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung

**Bauleiter/in**

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe

**Bauherr/in**

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

**9. Datenschutz-Einwilligungserklärung**

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

ja, an  das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung  Verlage für Bautennachweise

nein

**Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn/der Bauherrin zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.**

**Bauherr/in**

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------